



## Merkblatt Barauszahlung der Austrittsleistung

Die Barauszahlung der Austrittsleistung ist in den folgenden Fällen möglich:

- Die Austrittsleistung ist kleiner als Ihr persönlicher Jahresbeitrag (Geringfügigkeit)
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Hauptberuf
- Endgültiges Verlassen der Schweiz (eingeschränkte Barauszahlungsmöglichkeiten)

### Barauszahlung bei Verheirateten und eingetragenen Partnern

Bei verheirateten Versicherten oder Personen in eingetragener Partnerschaft wird das Einverständnis des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners benötigt. Die Vorsorgeeinrichtung kann eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners verlangen. Die Kosten der amtlichen Beglaubigung gehen zu Ihren Lasten.

### Barauszahlung bei Unverheirateten

Bitte reichen Sie eine aktuelle Zivilstandsbescheinigung ein.

### Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen wir eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse, eine Selbstdeklaration der antragstellenden Person (wird auf Wunsch zugestellt) sowie Dokumente, welche die selbständige Erwerbstätigkeit belegen.

### Endgültiges Verlassen der Schweiz

#### • Ausreise in einen Nicht EU-/EFTA-Staat

Es kann die gesamte Austrittsleistung in bar bezogen werden. Bitte reichen Sie eine offizielle Abmeldebestätigung der bisherigen Wohnortgemeinde ein.

#### • Ausreise in einen EU-/EFTA-Staat

Für diese Barauszahlung reichen Sie uns bitte eine offizielle Abmeldung der bisherigen Wohnortgemeinde ein. Falls Ihre Austrittsleistung höher ist als die gesetzliche Mindestleistung, besteht Ihre Austrittsleistung aus einem BVG-Teil und einem überobligatorischen Teil. Wenn Sie in ein EU-/EFTA-Land ausreisen, wird wie folgt unterschieden:

#### Sie unterstehen nicht der obligatorischen, staatlichen Sozialversicherungspflicht

In diesem Fall können Sie die gesamte Austrittsleistung bar auszahlen lassen. Hierzu müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie im entsprechenden Land nicht der obligatorischen Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen unterstehen. Das Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht können Sie beim Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14, oder im Internet unter [www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch) beziehen. Der Sicherheitsfonds BVG übermittelt die erhobenen Daten der zuständigen Sozialversicherungsstelle und informiert Sie sowie auch die Vorsorgeeinrichtung über das Ergebnis dieser Prüfung. Diese Abklärungen können einige Monate dauern.

#### Sie unterstehen weiterhin der obligatorischen, staatlichen Sozialversicherungspflicht

Es kann nur der überobligatorische Teil der Austrittsleistung bar bezogen werden.

Für den BVG-Teil besteht die Möglichkeit, bei einer Bank ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen oder bei einer Versicherungsgesellschaft eine Freizügigkeitspolice zu errichten. Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bzw. frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter kann das Guthaben bar bezogen werden.



- **Ausreise in das Fürstentum Liechtenstein**

Eine Barauszahlung ist nicht zulässig. Nimmt die Person im Fürstentum Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Austrittsleistung an die liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.

## **Allgemeine Hinweise**

### **Besteuerung der Kapitaleistung**

Kapitaleistungen aus der Vorsorgeeinrichtung sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden steuerbar. Über die Höhe der Steuern informieren Sie sich bei Ihrem Steueramt. Vorschriftgemäss wird die Vorsorgeeinrichtung die Eidgenössische Steuerverwaltung über die Zahlung informieren.

### **Endgültiges Verlassen der Schweiz - Quellensteuer**

Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz unterliegen der Quellensteuer. Diese Steuer wird direkt von Ihrem Guthaben in Abzug gebracht. Wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält, kann die Steuer zurückgefordert werden. Die dazu notwendigen Dokumente erhalten Sie nach der Auszahlung von der Vorsorgeeinrichtung.